

**Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für
Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der
Stadt Ruhla
(Gebührensatzung Feuerwehr) vom 19.11.2001**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBL. S. 501) i.d.F. der Bek. vom 14. April 1998 (GVBL. S. 73) der §§ 34 Satz 2 und 38 Abs. 1 und 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThBKG) vom 7. Januar 1992 (GVBL. S. 23) i.d.F. der Bek. vom 25. März 1999 (GVBL. S. 227) sowie den §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBL. S. 285, 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GVBL. S. 626), hat der Stadtrat der Stadt Ruhla in seiner Sitzung am 17.09.2001 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz / Geltungsbereich

- (1) Bei Gefahr im Verzuge ist die Feuerwehr über den Notruf anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Stadtverwaltung Ruhla, Sachbereich Öffentliche Ordnung, zu beantragen.
- (2) Für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ruhla werden Kostenersatz und Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften dieser Satzung erhoben.

§ 2

Kostenersatz / Gebührenerhebung

- (1) Kostenersatz wird erhoben
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
 3. von Unternehmen, wenn die Kosten der Abwehr von Gefahren nach § 1 Abs. 1 ThBKG dienen, die bei Betriebsstörungen und Unglücksfällen für Menschen oder Sachen in der Umgebung entstehen können,
 4. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb einer Ölfeuerungs- oder Öltankanlage entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

5. von demjenigen, der wider besseres Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsache die Feuerwehr alarmiert,
 6. für die Gestellung von Brandsicherheitswachen bei öffentlichen oder privaten Veranstaltungen.
- (2) Gebührenpflicht gilt für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht.
Das sind insbesondere - überwiegend Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen.
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder sonstigen, nicht von der Stadt Ruhla zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3

Schuldner

- (1) Kostenschuldner ist
1. der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
 3. das Unternehmen, wenn die Kosten der Abwehr von Gefahren nach § 1 Abs. 1 ThBKG dienen, die bei Betriebsstörungen und Unglücksfällen für Menschen oder Sachen in der Umgebung entstehen können,
 4. der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb einer Ölfeuerungs- oder Öltankanlage entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 5. derjenige, der wider besseres Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsache die Feuerwehr alarmiert,
 6. der Veranstalter für die Gestellung von Brandsicherheitswachen.
- (2) Gebührensschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- und Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten gemäß der beigefügten Anlage zu dieser Satzung bemessen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

Für Leistungen, die in der beigefügten Anlage nicht aufgeführt sind, erfolgt die Berechnung nach vergleichbaren Leistungen. Benutzungsgebühren werden nach Maßgabe der Anlage zu dieser Satzung erhoben

- (2) Der Personalaufwand berechnet sich nach der Zahl der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen und deren Einsatzzeiten; diese werden mit dem maßgeblichen Satz der dieser Satzung beigefügten Anlage multipliziert. Als Einsatzzeit gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrgerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin.

Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrgerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit berechnet, als wäre unter Zugrundelegung üblicher Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen.

Die erste angefangene Stunde zählt voll. Im übrigen wird für jede angefangene viertel Stunde $\frac{1}{4}$ des Stundensatzes berechnet. Die Einsatzzeit ist vom Einsatzleiter der Feuerwehr oder dessen Beauftragten festzustellen.

- (3) Der Sachaufwand berechnet sich

- a) nach der Benutzungsdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Geräte.

Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzzeit gemäß Abs. 2; diese wird mit dem maßgeblichen Abgabensatz, der dieser Satzung beigefügten Anlage multipliziert und

- b) nach den (zusätzlich oder separat) entstandenen Kosten für

- verbrauchtes Material und dessen Entsorgung, insbesondere Löschmittel und Bindemittel, wobei Selbstkosten zuzüglich 10 % für Lagerkosten und Verwaltung erhoben werden,
- die Reparatur- und Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte, sofern die Beschädigung oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind,

- (4) Die Feuerwehr bestimmt allein die Stärke des Einsatzpersonals und Art und Umfang der eingesetzten Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Hilfsmittel.

§ 5

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz und Gebühren entsteht
- a) für den Kostenersatz nach § 2 Abs. 1 mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
 - b) für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr nach § 2 Abs. 2 mit der Anforderung der Hilfe- und Dienstleistung.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren zu verlangen.
- (3) Der Kostenersatz und die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Kosten- bzw. Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

§ 6

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ruhla vom 27.08.1991 außer Kraft.

Ruhla, 19.11.2001

Pietsch
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ruhla (Gebührensatzung Feuerwehr) vom 19.11.2001.

Verzeichnis der Kosten- und Gebührensätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ruhla

1. Einsatz von Personal

1.1.	Einsatz oder Inanspruchnahme eines Feuerwehrangehörigen pro angefangene Stunde Einsatzzeit	15,00 €
1.2.	Einsatz eines Feuerwehrangehörigen zu Brandsicherheitswachen pro angefangene pro angefangene Stunde Einsatzzeit	8,00 €

2. Einsatz von Fahrzeugen der Feuerwehr

Für den Einsatz von Fahrzeugen einschließlich der von den Fahrzeugen betriebenen Geräte wird nachfolgender Kostenersatz pro Stunde erhoben:

2.1.	Einsatzleitwagen (ELW)	20,00 €
2.2.	Löschfahrzeug 8 (LF 8/6)	80,00 €
2.3.	Löschfahrzeug 16 (LF 16/12)	90,00 €
2.4.	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	75,00 €
2.5.	Drehleiter (DLK 23/12)	100,00 €
2.6.	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF/W)	65,00 €
2.7.	Rüstwagen 1 (RW 1)	90,00 €
2.8.	Schlauchwagen (SW 1000)	80,00 €
2.9.	Mehrzweckfahrzeug (MZF)	30,00 €
2.10.	LKW mit Ladekran	40,00 €

3. Einsatz von Geräten und Ausrüstungsgegenständen

Für den Einsatz von Geräten und Ausrüstungsgegenständen wird nachfolgender Abgabesatz pro Tag und je eingesetztem Gerät oder Ausrüstungsgegenstand erhoben:

3.1.	Tragkraftspritzen, Pumpen, Motorsägen, Motoraggregate	29,00 €
3.2.	Schlauchboot	35,00 €
3.3.	Schläuche	12,00 €
3.4.	Kleingeräte	14,00 €
3.5.	Tragbare Leitern	24,00 €
3.6.	Kübelspritzen	14,00 €
3.7.	wasserführende Armaturen	12,00 €
3.8.	Atemschutzgeräte	34,00 €

4. Pauschalsätze für personelle Leistungen

4.1.	Öffnung einer Tür einschließlich Fahrt- und Personalkosten (ohne Wiederherstellung der Verschlusssicherheit)	48,00 €
4.2.	Öffnen einer Tür über Drehleiter einschließlich Fahrt- und Personalkosten (ohne Wiederherstellung der Verschlusssicherheit)	74,00 €
4.3.	Stellung eines Fahrzeuges bei Brandsicherheitswachen (pro Tag)	98,00 €
4.4.	Hilfeleistung beim Einfangen von entlaufenen Haustieren (einschließlich Fahrt- und Personalkosten) je Hilfeleistung	98,00 €

5. Pauschalisierte Gebühren für Prüfung und Instandhaltung

5.1.	Reinigung, Prüfung und Desinfektion eines Presslufthammers	15,00 €
5.2.	Reinigung, Prüfung und Desinfektion einer Atemschutzmaske	7,00 €
5.3.	Füllen von Pressluftflaschen pro Liter Flascheninhalt	0,50 €
5.4.	Prüfen und Reinigung von Chemikalienschutzanzügen je Schutzanzug	23,00 €
5.5.	Waschen, Trocknen und Prüfen eines Schlauches	5,00 €
5.6.	Einbinden einer Schlauchkupplungshälfte	6,00 €
